

öffentliche  
Beschlussvorlage

Organisationseinheit Umweltschutz	Datum 22.11.2017	Drucksachen-Nr. <b>283/2017 1. Erg.</b>
--------------------------------------	---------------------	--

↓ Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt und Ordnung	↓ Sitzungstermin 11.12.2017
--	--------------------------------

**Tagesordnungspunkt:**

Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts: Arbeitsplan 2018

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorgeschlagenen Arbeitsplan für 2018 zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts wird zugestimmt. Soweit - insbesondere im Hinblick auf das Budget der Fachbereiche - die Zuständigkeiten von Fachausschüssen berührt werden, sind im Einzelfall noch Beschlüsse auf der Basis detaillierter Vorlagen zu fassen.

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

**Erläuterungen:**

Den Arbeitsplan 2018 hat der Klimabeirat in seiner 6. Sitzung am 18.10.2017 bei einer Gegenstimme mit folgender Empfehlung beschlossen:

„Dem vorgeschlagenen Arbeitsplan für 2018 zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts wird zugestimmt. Zu den Punkten 1.6 und 1.15 wird eine Ergänzungsvorlage erstellt. Soweit - insbesondere im Hinblick auf das Budget der Fachbereiche - die Zuständigkeiten von Fachausschüssen berührt werden, sind im Einzelfall noch Beschlüsse auf der Basis detaillierter Vorlagen zu fassen.“

Da der Beirat die Vorlage nicht Punkt für Punkt diskutiert hat war es den Mitgliedern freigestellt, Einzelvoten nachzureichen. Bis zum 21.11.2017 ist keine Stellungnahme eingegangen.

Weiterhin hat der Klimabeirat bei 2 Gegenstimmen folgende Empfehlung beschlossen:  
„Der Klimabeirat fordert den Rat der Stadt Gütersloh auf, bei der Landesregierung direkt oder über die kommunalen Interessenverbände dahingehend zu intervenieren, dass die geplante Änderung des Winderlasses nicht umgesetzt wird. Eine Änderung in der geplanten Form bedeutet, dass die Stadt Gütersloh die Klimaschutzziele im Bereich der Erneuerbaren Energien nicht erreichen kann.“  
(vgl. hierzu auch die nachfolgende Ergänzung zu Punkt 1.15)

Ergänzung zu Punkt 1.6 (Car-Sharing):

Die Stadtwerke haben ihr Mitarbeit beim Car-Sharing angeboten und schlagen vor, den Fuhrpark weiterer städtischer Unternehmen wie der Sparkasse einzubeziehen.

Ergänzung zu Punkt 1.15 (Windenergie):

Die erste Einschätzung, dass aufgrund der geplanten Novelle des Windenergieerlasses NRW die im FNP Gütersloh ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen nicht mehr zu realisieren seien, wurde auf Basis des Informationsstandes im Sommer formuliert (Koalitionsvereinbarung, Vorentwurf des Erlasses). Diese erste Einschätzung muss korrigiert werden. Denn obgleich die endgültige Fassung des Erlasses noch nicht vorliegt ist davon auszugehen, dass der Erlass lediglich eine Empfehlung und Abwägungshilfe für die Aufstellung kommunaler Planungen darstellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh wurde jedoch vom Rat bereits einstimmig beschlossen. Grundlagen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bilden die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm).

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW kommt in seinem Schnellbrief 265/2017 vom 23. Oktober 2017 zu dem Ergebnis, dass insbesondere mit Blick auf die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ein Erlass mit dem vorliegenden Inhalt nicht zu unmittelbaren Einschränkungen führen oder einen Anpassungsbedarf auslösen würde.

Dennoch geht der Städte- und Gemeindebund NRW davon aus, dass einige geplante Änderungen im Erlass mittelbar ein gewisses Konfliktpotenzial bergen, da sie durch uneindeutigere Formulierungen oder die Auslassung relevanter Informationen bei Dritten (insbesondere der Bevölkerung) zu falschen Erwartungen führen können, die sich aber nicht rechtssicher umsetzen lassen.

So führt der Änderungserlass unter Ziff. 8.2.1 wie folgt aus:

*„So ergibt sich in einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.“*

Hinsichtlich der Benennung dieses Abstandwertes von 1500 m unter Ziff. 8.2.1 des Änderungserlasses führt der Städte- und Gemeindebund NRW in dem vorbenannten Schnellbrief wie folgt aus:

*„Hinsichtlich des eingefügten Beispielsfalls (Ziff. 8.2.1), bei dem ein Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1500 Metern erforderlich sein soll, bleibt es bei der im oben genannten Schnellbrief genannten Einschätzung, dass dieser ohne nähere Angaben (wie etwa zum Anlagentyp) für die gemeindliche Festsetzung von Tabuzonen rechtlich ohne Wert ist. Um aber drohende Fehlinterpretationen zu vermeiden und einem maßstabsbildenden Charakter des genannten Abstandswertes entgegenzuwirken, haben wir im Rahmen der Anhörung darum gebeten, den Hinweis auf die „typische Fallgestaltung“ entweder vollständig entfallen zu lassen oder – sofern an dieser Stelle tatsächlich eine Hilfestellung für die Praxis angestrebt wird – den Sachverhalt des zugrunde gelegten Beispiels weiter zu präzisieren. Hierbei sollten dann aber, um die Ausführungen besser einordnen zu können, auch andere Beispielsfälle genannt werden, in denen niedrigere Abstandswerte zum Tragen kommen (können).“*

Insoweit haben die kommunalen Spitzenverbände bereits mit Schreiben vom 19.10.2017 in einer umfangreichen Stellungnahme zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des geplanten Windenergieerlasses gefordert. Die vom Klimabeirat Gütersloh geforderte Intervention des Rates hat sich somit bereits erledigt.

In Vertretung

Christine Lang

**Anlagenliste:** (keine)